

Ämtlicher Teil

Bekanntmachung.

Hiermit veröffentlichen wir nachstehend den von dem außerordentlichen Ausschuss zur Beratung der Restbuchhandels-Ordnung ausgearbeiteten neuen

Entwurf einer Restbuchhandels-Ordnung

und machen gleichzeitig bekannt, daß dieser Entwurf der nächsten Hauptversammlung des Börsenvereins zur Beratung und Beschlußfassung unterbreitet werden wird.

Leipzig, den 10. April 1897.

Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Johannes Stettner.
Emanuel Reinicke.

Wilhelm Laber.
Carl Engelhorn.

Entwurf der Restbuchhandels-Ordnung.

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen regeln auf Grund von § 1 Ziffer 2 der Satzungen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig den Ein- und Verkauf von Schriftwerken, deren Ladenpreis vom Verleger dauernd oder zeitweise aufgehoben ist (Restbuchhandel).

Unter Schriftwerken im Sinne dieser Ordnung sind Bücher, Bilderwerke, Musikalien und Karten zu verstehen.

Diese Bestimmungen sind verbindlich für den geschäftlichen Verkehr

1. der Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler und der von ihnen vertretenen Firmen untereinander;
2. der Mitglieder des Börsenvereins und der von ihnen vertretenen Firmen mit denjenigen Nichtmitgliedern und den von diesen vertretenen Firmen, die durch eine dem Vorstande des Börsenvereins abzugebende, von ihnen unterzeichnete Erklärung die Restbuchhandels-Ordnung für sich als verbindlich anerkannt haben;
3. der vorstehend näher bezeichneten Nichtmitglieder und von ihnen vertretenen Firmen untereinander.

Diese die Restbuchhandels-Ordnung anerkennenden Nichtmitglieder des Börsenvereins werden im »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel« bekannt gemacht und in dem vom Börsenverein herausgegebenen »Adressbuch des Deutschen Buchhandels« besonders kenntlich gemacht.

§ 2.

Der Ladenpreis ist allgemein aufgehoben:

- a) sobald der Verleger die Aufhebung erklärt oder Veranstellungen getroffen hat, die einer Aufhebung gleichstehen, z. B. wenn er das Schriftwerk als Zeitungsprämie giebt;

b) sobald der Verleger die Restauflage eines Schriftwerkes zum antiquarischen Vertriebe verkauft hat;

c) für Exemplare veralteter Auflagen.

Im Falle a) liegt dem Verleger ob, die Aufhebung des Ladenpreises im Börsenblatte anzuzeigen.

Im Falle b) ist der Verkauf durch den Verleger oder durch den Käufer im Börsenblatt bekannt zu machen.

Der Ladenpreis kann vom Verleger oder Sortimenten ausnahmsweise für einzelne Exemplare von Schriftwerken auch der neuesten Auflage aufgehoben werden, wenn sie wegen Beschädigungen nicht als neue verkauft werden können.

§ 3.

Schriftwerke, deren Ladenpreis nach § 2 aufgehoben ist, können an das Publikum zu beliebigen Preisen verkauft werden.

§ 4.

Der Verleger ist nicht berechtigt, Erlaubnis zum Verkauf von Schriftwerken seines Verlages unter dem Ladenpreise zu erteilen, solange dieser dem Gesamtbuchhandel gegenüber fortbesteht.

Ausnahmsweise aber kann der Verleger zum Zwecke antiquarischer Verwertung Sortimentern und Antiquaren gestatten, ältere wissenschaftliche Schriftwerke auch unter dem Ladenpreise zu verkaufen. Derartige Exemplare sind dem Publikum gegenüber ausdrücklich als »antiquarisch« zu bezeichnen.

Die in § 3 Ziffer 5b der Satzungen des Börsenvereins vorgesehenen Fälle werden durch die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 nicht berührt.

§ 5.

Schriftwerke, die der Verleger zum Restvertrieb im ganzen (§§ 2 und 3) oder zur antiquarischen Verwertung teilweise (§§ 2 und 4 Absatz 2) abgegeben hat, dürfen nur in einer solchen Form angekündigt oder ausgebaut werden, die den